

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/31513760-0bc1-313c-8761-d766d0c489d7>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

## § 145 BBergG - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 6 Satz 1](#) bergfreie Bodenschätze ohne Erlaubnis aufsucht oder ohne Bewilligung oder Bergwerkseigentum gewinnt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach [§ 16 Abs. 3](#) zuwiderhandelt,
3. die Grenze seiner Gewinnungsberechtigung überschreitet, ohne dass die Voraussetzungen des [§ 44 Abs. 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#), vorliegen,
4. entgegen [§ 50 Abs. 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2 Satz 1](#) die Errichtung, Aufnahme oder Einstellung eines dort bezeichneten Betriebes nicht rechtzeitig anzeigt,
5. entgegen [§ 50 Abs. 3 Satz 1](#) der Anzeige nicht einen vorschriftsmäßigen Abbauplan beifügt oder entgegen [§ 50 Abs. 3 Satz 2](#) eine wesentliche Änderung nicht unverzüglich anzeigt,
6. einen nach [§ 51](#) betriebsplanpflichtigen Betrieb ohne zugelassenen Betriebsplan errichtet, führt oder, ohne dass die Voraussetzungen des [§ 57 Abs. 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2](#) vorliegen, einstellt oder Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan anordnet,
7. entgegen [§ 53 Abs. 2](#) dem Abschlussbetriebsplan nicht die vorgeschriebene Betriebschronik beifügt,
8. einer mit einer Betriebsplanzulassung nach [§ 55](#) verbundenen vollziehbaren Auflage oder einer vollziehbaren Auflage nach [§ 56 Abs. 1 Satz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 56 Abs. 3](#), zuwiderhandelt,
9. entgegen [§ 57 Abs. 1 Satz 2](#), auch in Verbindung mit [§ 57 Abs. 2](#), eine Anordnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt,
10. einer Vorschrift des [§ 59 Abs. 1](#) oder [§ 60 Abs. 1](#) über die Beschäftigung, Bestellung oder Abberufung verantwortlicher Personen oder des [§ 60 Abs. 2](#) über die Namhaftmachung verantwortlicher Personen oder die Anzeige der Änderung ihrer Stellung oder ihres Ausscheidens zuwiderhandelt,

11. entgegen [§ 61 Abs. 2 Satz 1](#) Verwaltungsakte den verantwortlichen Personen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich zur Kenntnis gibt,
12. entgegen [§ 61 Abs. 2 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass Betriebspläne und deren Zulassung jederzeit eingesehen werden können,
13. entgegen [§ 63 Abs. 1 bis 3 Satz 1](#) das Risswerk nicht vorschriftsmäßig anfertigt oder nachträgt, der zuständigen Behörde nicht einreicht oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt,
- 13a. (weggefallen)
14. entgegen [§ 70 Abs. 1](#) eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
15. entgegen [§ 70 Abs. 2 Satz 4 oder 5](#) das Betreten von Grundstücken, Geschäftsräumen, Einrichtungen oder Wasserfahrzeugen, die Vornahme von Prüfungen oder Befahrungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche oder betriebliche Unterlagen nicht duldet oder Beauftragte bei Befahrungen nicht begleitet,
16. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach [§ 73 Abs. 1 Satz 1](#) eine verantwortliche Person weiterbeschäftigt,
17. entgegen [§ 74 Abs. 2 Satz 1](#) auf Verlangen die erforderlichen Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht unverzüglich zur Verfügung stellt,
18. entgegen [§ 74 Abs. 3](#) ein Betriebsereignis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt,
19. entgegen [§ 125 Abs. 1 Satz 1 oder 2](#) die verlangten Messungen nicht durchführt oder deren Ergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich einreicht oder entgegen [§ 125 Abs. 3 Satz 1](#) das Betreten eines Grundstücks oder das Anbringen von Messmarken nicht duldet,
20. ohne Genehmigung nach [§ 132 Abs. 1 Satz 1](#) Forschungshandlungen im Bereich des Festlandssockels vornimmt,
21. ohne die Genehmigungen nach [§ 133 Abs. 1 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [Abs. 4](#), ein Unterwasserkabel oder eine Transit-Rohrleitung in oder auf dem Festlandssockel verlegt, errichtet oder betreibt,
22. entgegen [§ 169 Abs. 1 Nr. 1](#) den Betrieb nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen [§ 169 Abs. 1 Nr. 3](#) verantwortliche Personen nicht rechtzeitig bestellt oder nicht namhaft macht.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1

- a) Nummer 4, 6 und 8 bis 18 gelten auch für Untersuchungen des Untergrundes und Untergrundspeicher nach [§ 126 Abs. 1](#), für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Sicherstellung oder Endlagerung radioaktiver Stoffe nach [§ 126 Abs. 3](#) sowie für das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe in alten Halden nach [§ 128](#),
- b) Nummer 4, 6, 8 bis 12 und 14 bis 18 gelten auch für Bohrungen nach [§ 127 Abs. 1](#)

- c) Nummer 4, 6, 8 bis 16 und 18 gelten auch für Versuchsgruben nach [§ 129 Abs. 1](#),
- d) Nummer 4, 6, 8 bis 12, 14 bis 16 und 18 gelten auch für bergbauliche Ausbildungsstätten sowie für Besucherbergwerke und Besucherhöhlen nach [§ 129 Abs. 1](#),
- e) Nummer 10, 11 und 14 bis 17 gelten auch für Hauptstellen für das Grubenrettungswesen nach [§ 131 Abs. 3](#),
- f) Nummer 14 und 15 gelten auch für Forschungshandlungen nach [§ 132 Abs. 3](#),
- g) Nummer 10, 11, 14 bis 16 und 18 gelten auch für Transit-Rohrleitungen nach [§ 133 Abs. 3](#) und Unterwasserkabel nach [§ 133 Abs. 4](#).

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach

1. [§ 32 Abs. 1](#), [§§ 67, 123](#), [§ 125 Abs. 4](#) oder [§ 131 Abs. 2](#) oder
2. [§ 65](#) und [§ 66](#) mit Ausnahme von [Satz 1 Nr. 4 Buchstabe e](#)

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 11, 15 bis 18, 20, 21 und des Absatzes 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5, 7, 12 bis 14, 19, 22 und des Absatzes 3 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist für Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Festlandsockels im Zusammenhang mit Forschungshandlungen ([§ 132](#)) und mit der Überwachungstätigkeit der in [§ 134 Abs. 1](#) bezeichneten Behörden des Bundes die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmte Behörde.